
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Grosswangen
6022 Grosswangen

Luzern, 11. April 2016 / BZ/LIA
2015-544

**Gemeinde Grosswangen; Teilrevision Ortsplanung 2016 (Gebiete Gutmoos
und Badmatt sowie weitere Anpassungen)**

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 ersuchen Sie um die Vorprüfung der eingangs erwähnten Teilrevision der Ortsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Grosswangen genehmigte der Regierungsrat am 7. April 2014 (RRE Nr. 422). In diesem Verfahren konnte die Umsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung nicht genehmigt werden. Weiter lehnten die Stimmberechtigten die beabsichtigte Einzonung für neue Fussballplätze im Gebiet Mooshof ab. Für diese Punkte sowie weitere Pendenzen der Ortsplanung liegen nun neue Planungsergebnisse vor.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Änderungen Zonenplan Siedlung (1:2000), Entwurf vom 18. Dezember 2015;
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Teilrevision 2015/2016, Entwurf ohne Datum.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 22. Dezember 2015;
- Plan „Arrondierte Gefahrengebiete“ (1:2000), Entwurf vom 11. Dezember 2015;
- Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren, ohne Datum;
- Plan Erschliessung Badmatt, vom 15. September 2015;
- Bodenkundliches Gutachten Bruwald/Gutmoos vom 1. Oktober 2015;
- Zuordnungstabelle Datenmodell vom 18. Dezember 2015.

Der Planungsbericht genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Bruno Zosso, Tel. 041 228 51 84) zur Vernehmlassung eingeladene Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law), am 5. Februar 2016;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 14. Januar 2016;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 21. Januar 2016.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen den Stimmberechtigten die folgenden Punkte zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

- Nach der von den Stimmberechtigten abgelehnten Variante Mooshof liegt nun ein überarbeiteter Vorschlag für die Erweiterung der Sportanlagen im Gebiet Gutmoos vor. Dafür sind eine Umzonung und eine Neueinzonung erforderlich.
- Im Gebiet Badmatt werden mit einer Umzonung die Voraussetzungen für eine Überbauung dieser seit geraumer Zeit bestehenden zentrumsnahen Bauzonenreserve geschaffen.
- Für die Umsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung wurden nach der Nicht-Genehmigung durch den Regierungsrat andere Planungsinstrumente gewählt.
- Die durch eine Einsprache blockierte Festlegung des Weilerperimeters im Gebiet Innerdorf wird bereinigt.
- Das BZR wird in einigen Punkten geringfügig angepasst.

2. Ein- und Umzonung Sport- und Freizeitzone Gutmoos

Nachdem die Stimmberechtigten die beabsichtigte Einzonung für neue Fussballplätze im Gebiet Mooshof an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 abgelehnt hatten, intensivierte der Gemeinderat die Abklärungen für eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage im Gutmoos. Die nun vorliegende Lösung sieht den Neubau eines Fussballfeldes auf den Parzellen Nrn. 994 und 995 südlich angrenzend an den bestehenden Platz vor. Zudem soll zwischen den beiden Plätzen ein neues, den heutigen Anforderungen gerecht werdendes Klubhaus erstellt werden. Das bestehende Klubhaus soll als Material- und Geräteraum weitergenutzt werden.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung 2012/13 war die Umzonung von Landwirtschaftszone in die Sport- und Freizeitzone (im Gebiet Mooshof) aus kantonaler Sicht grundsätzlich gutgeheissen worden. Bei der Vorprüfung wurden verschiedene mögliche Varianten der Spielfeldanordnung sowohl im Gebiet Gutmoos wie auch im Mooshof vorgelegt. Im damaligen Vorprüfungsbericht wurden die Varianten Gutmoos nicht weiter kommentiert, da die Gemeinde das Gebiet Mooshof favorisierte. Verlangt wurde in jedem Fall der Rückbau des (raumplanungsrechtlich nicht bewilligten) Spielfeldes im Gebiet Bruwald. Nachdem nun die Varianten im Mooshof politisch blockiert sind, kann die Erweiterung der Sportanlage Gutmoos und die dazu erforderliche Einzonung einer Sport- und Freizeitzone auf der Grundlage der Abklärungen von 2012 weiterverfolgt werden.

Aus raumplanerischer Sicht ist die gewählte Lösung zweckmässig: Die bestehende Infrastruktur wird weitergenutzt, die Erschliessung und Parkierung bleiben unverändert, und die Nutzung wird an einem Standort zusammengefasst. In einer Vorabklärung der Dienststelle rawi vom 2. April 2015 wurde bereits auf einige zu prüfende Sachfragen verwiesen. Diese sind mit den vorliegenden Unterlagen weitgehend geklärt. Einzig hinsichtlich des Geotopschutzes bestehen noch Differenzen. Die Dienststelle lawa verlangt die Anordnung des neuen Spielfeldes auf den Parzellen Nrn. 1006, 1007 und 1008, da es so besser an den bestehenden Fussballplatz anschliesse und unberührte Teile des Geo-Objekts Nr. 4, Glaziallandschaft Stätenbach-Grosswangen-Rot, geschont würden. Die Gemeinde hat bei der Planung nochmals verschiedene Standortvarianten geprüft. Gegen eine Anordnung auf den Parzellen Nrn. 1006, 1007 und 1008 spricht deren Nähe zur Wohnzone Kalofen. Dadurch entstehen Konflikte durch Lärm- und Lichtemissionen des Spielbetriebs. Von fachlicher Seite wird hier ein Abstand von ca. 100 m empfohlen. Auch die Dienststelle uwe befürwortet in ihrer Stellungnahme zum Lärm den vorgesehenen grosszügigen Abstand des neuen Hauptfeldes zur Wohnzone. Das Geo-Objekt Nr. 4 ist durch die weitgehende Überbauung des Hauptwalls der Stirnmoräne um Grosswangen zudem bereits stark beeinträchtigt. Auch das durch die Erweiterung der Bauzone tangierte Torfmoor ist heute bereits beeinträchtigt, einerseits durch den bestehenden Fussballplatz und andererseits durch Drainageleitungen.

In Abwägung aller Interessen kann der Umzonung der Parzellen Nrn. 1004 und 1005 von der Zone für öffentliche Zwecke in die Sport- und Freizeitzone (mit entsprechender Anpassung von Art. 18 BZR) sowie der Einzonung von Teilflächen der Parzellen Nrn. 994 und 995 in die Sport- und Freizeitzone aus übergeordneter Sicht zugestimmt werden. Zu beachten sind dabei allerdings die Anträge in der (im Rahmen der Vorabklärungen im Jahr 2015 erfolgten) Stellungnahme der Dienststelle uwe zum Bodenschutz (insbesondere auch zum Rückbau des Sportplatzes Bruwald) sowie die Auflagen betreffend dem eingedolten Bach im Bereich dieser Parzellen (vgl. dazu die Stellungnahme der Dienststelle rawi vom 2. April 2015 sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Dienststellen). Schliesslich ist auch noch der Perimeter der Gefahrenkarte auf die neu zur Einzonung vorgesehenen Flächen zu erweitern.

3. Umzonung Dorfzone Badmatt

Auf der Parzelle Nr. 559 besteht seit geraumer Zeit eine grosse, an die Kernzone angrenzende Bauzonenreserve. Diese liegt heute in der Dreigeschossigen Arbeits- und Wohnzone

und zu einem kleinen Teil in der Kernzone K. Sie soll in die neu geschaffene Dorfzone Badmatt mit Gestaltungsplanpflicht umgezont werden. Bisher haben Probleme mit der Erschliessung eine Überbauung dieses Gebiets massgeblich erschwert. Nach der Aufgabe der Nutzung auf der angrenzenden Parzelle Nr. 560 (Landi-Laden) ergeben sich neue Möglichkeiten. Mit einer gemeinsamen Überbauung der beiden Parzellen soll eine optimale, siedlungsverträgliche Nutzung erreicht werden. Erste Bebauungskonzepte liegen vor. Im vergangenen Jahr fanden verschiedene Vorabklärungen und eine Begehung mit kantonalen Dienststellen statt. Als Ergebnis davon konnte eine Lösung für die Erschliessung und die Gewässerraumfreihaltung (inkl. Gewässeröffnung) gefunden werden, der die sachverantwortlichen Dienststellen vif und uwe zustimmen. Die beiden Dienststellen weisen darauf hin, dass im nachfolgenden Baugesuch ein durchgehendes Wasserbauprojekt (Querprofile, Längsprofil, Hydraulik usw.) über den ganzen Perimeter (Parzellen Nrn. 808, 700, 38, 560) aufzuzeigen ist. Die Gestaltung des Gerinnes ist möglichst naturnah auszubilden.

In der weiteren Planung wird zu beachten sein, dass die Parzellen über dem lokalen Grundwasser liegen und künftige Bauten und Anlagen, soweit sie unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung benötigen.

Aus übergeordneter Sicht kann der Umzonung der Parzellen Nrn. 559 und 560 in die Dorfzone Badmatt somit zugestimmt werden.

4. Umsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung

In Beachtung der Auflage zu den Naturgefahren im Regierungsratsentscheid zur Gesamtrevision der Ortsplanung (RRE Nr. 422 vom 7. April 2014) überarbeitete die Gemeinde die zugehörigen Instrumente. Art. 42 BZR (Schutz vor Naturgefahren) wurde neu formuliert. Ergänzend dazu wurde ein Plan „Arrondierte Gefahrengebiete“ mit orientierendem Planinhalt sowie eine durch den Gemeinderat zu erlassende „Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren“ erstellt.

Mit dieser Kombination der Instrumente kann der Umsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Aus juristischer Sicht verweisen wir auf das Mail des Rechtsdienstes vom 2. Dezember 2015 und empfehlen die nachfolgenden Ergänzungen von Art. 42 BZR:

- Abs. 3: Ergänzung mit Verweis auf entsprechende Verordnungsbestimmung, bspw.:

"Die Gefahrengebiete Wasser umfassen durch Überschwemmung und Übersarung gefährdete Gebiete. Für sie gelten die jeweiligen in der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren definierten Schutzhöhen an Fassaden. Sie werden wie folgt unterteilt..."

- Abs. 8: Ergänzung mit Verweis auf massgebendes Verfahren, bspw.:

"Falls sich die für einzelne Gefahrengebiete festgelegten Vorschriften im Einzelfall als ungenügend erweisen, sind auf Anordnung des Gemeinderats in der Baubewilligung weitergehende Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren zu treffen."

Im Ingress zur Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren ist auf Art. 42 Abs. 10 (nicht 11) BZR zu verweisen.

5. Bereinigung Dorfbild- und Weilerperimeter Innerdorf

Der Dorfbild- und Weilerperimeter soll auf der Parzelle Nr. 1481 im Gebiet Innerdorf aufgrund einer Einsprache nicht angepasst und somit auf dem Zustand vor der Gesamtrevision der Ortsplanung 2012/13 belassen werden. Diese Anordnung liegt im kommunalen Ermessen.

6. Anpassungen am Bau- und Zonenreglement (BZR)

Bei den Anpassungen am BZR handelt es sich neben den bereits beurteilten Inhalten (Art. 5a Dorfzone Badmatt, Art. 18a Sport- und Freizeitzone, Art. 20 Grünzone Gewässer-

raum, Art. 30 Gestaltungsplan, Art. 42 Schutz vor Naturgefahren) um geringfügige Änderungen. Bezüglich den Änderungen in den Art. 12 Arbeitszone und Art. 30 Dachgestaltung weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmungen bei einer nächsten Revision der Ortsplanung (spätestens bis Ende 2023) an die Vorgaben des geänderten PBG anzupassen sein werden (u.a. andere Höhenmasse, Wegfall der Dachnorm). Im Übrigen haben wir dazu keine Bemerkungen.

Wir verweisen noch auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Dienststelle lawa zur Naturschutzzone (Art. 23). Wir ersuchen Sie, die Anträge zu prüfen und sachgerecht in die laufende Planung aufzunehmen.

C. ERGEBNIS

Der Teilrevision 2016 des Zonenplans Siedlung in den Gebieten Gutmoos und Badmatt sowie des Bau- und Zonenreglements kann unter Beachtung der vorstehenden Anträge und Auflagen (betreffend Bodenschutz, Bachfreihaltung, Erweiterung der Gefahrenkarte, Bauen im Grundwasser) zugestimmt werden. Sie ist recht- und zweckmässig.

Die Vorlage kann dementsprechend weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Die Plan- und Reglementsänderungen sind anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



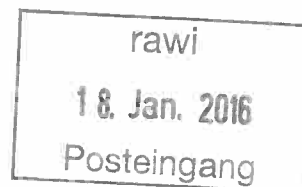
Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopien an:

- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland, Centralstrasse 9, 6210 Sursee (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Raum und Wirtschaft (2)
- Kost und Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee (inkl. Beilagen per E-Mail)



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr B. Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 14. Januar 2016 DAr/sca/No/Ho/ah/DBI
ID 15_1223 / 2112.569 / 2015-270

GEMEINDE GROSSWANGEN

Vernehmlassung; Teilrevision Ortsplanung 2016 (u.a. Gebiete Gutmoos und Badmatt)

Sehr geehrter Herr Zosso
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 29. Dezember 2015 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände zur eingereichten Teilrevision der Ortsplanung 2016 gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Die Stellungnahme zur Erschliessung Badmatt erfolgt später mit der Eingabe des dafür notwendigen Baugesuchs.

NATURGEFAHREN/WASSERBAU

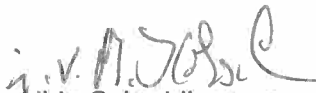
Dem Gewässerraum am Heubächli (Gewässer Nr. 463024) im Bereich Usserdorf/Badhus von 6 m kann gemäss Absprache vom 27. August 2015 mit vif, Albin Schmidhauser zugestimmt werden. Die Details der Gestaltung sind im späteren Baugesuch in einem detaillierten Wasserbauprojekt aufzuzeigen.

Die Beschreibung im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Grünzone Gewässerraum GG ist im Sinne der Gewässerschutzverordnung. Es bestehen keine Einwände bzgl. der Beschreibung bzw. Ergänzungen im BZR zum Schutz der Naturgefahren.

Der Gefahrenkarten Perimeter ist zu erweitern für die restlichen Teile der Parzellen Nrn. 994 und 995, auch wenn offensichtlich keine Gefahren zu erwarten sind.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse


Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren


Beat Hörstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 21. Januar 2016
Axioma 2015-2933

**Gemeinde Grosswangen; Teilrevision Ortsplanung 2016 (SpF Gutmoos,
DZ Badmatt); Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Zosso

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die vorliegende Teilrevision Ortsplanung 2016 bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung ergeben sich aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Teilrevision.

Wir beantragen jedoch, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

2. Beurteilung durch die Fachbereiche

2.1 Grundwasser

Die beiden Parzellen Nrn. 559 und 560 befinden sich über dem lokalen Grundwasservorkommen im Gewässerschutzbereich A₁. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei rund 530 m.ü.M. Alle künftigen Bauten und Anlagen, welche unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen, benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung unserer Dienststelle. Die Dienststelle uwe wird beim Vorliegen des konkreten Bauvorhabens auf den beiden Parzellen Nrn. 559 und 560 (Erstellung Hochbauten) die Notwendigkeit von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen im Einzelfall prüfen. Bei den dannzumal einzureichenden Gesuchsunterlagen ist somit in jedem Fall ein Schnittplan mit Höhenangaben (v.a. tiefste Baukote) mit einzureichen.

2.2 Oberflächengewässer

Wir können den Vorhaben, bei denen Gewässer betroffen sind (SF Gutmoos und Umzonung Badmatt) zustimmen.

2.3 Boden

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen sind im Bodenkundlichen Gutachten vom 1. Oktober 2015 von Felix Etterlin des BBZN Hohenrain in zweckmässiger Form erhoben worden und soweit als korrekt und vollständig zu beurteilen.

Darin enthalten sind einerseits der Rückbau des Sportplatzes Bruwald sowie die Neuschaffung des Sportplatzes Gutmoos.

Durch den Rückbau und Rekultivierung des Sportplatzes Bruwald (Parzelle Nr. 603) kann ohne Zufuhr von Boden eine Fläche von 2850 m² als neue Fruchtfruchtfolgefläche (FFF) geschaffen werden.

Bodenverbesserungen wie sie im südlichen Teil der Parzellen Nr. 994 und 995 in Grosswangen geplant sind, gelten aufgrund der Zuführung von Boden als Terrainveränderungen. Terrinaufschüttungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen nicht als Deponien zu qualifizieren und folglich selten bewilligungsfähig. Einer Terrainveränderung zum Zweck einer Bodenverbesserung kann einzig dann und nur soweit zugestimmt werden, wie deren Notwendigkeit für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit eindeutig nachgewiesen ist. Für die betroffene Fläche der Parzelle Nr. 994 und 995 im Grundbuch Grosswangen ist diese Notwendigkeit im Bodenkundlichen Gutachten aufgezeigt. Es handelt sich um gesackte organische Böden oder um Aufschüttungen. Auf dem südlichen Teil der Parzelle Nr. 994 und 995 kann mit dem Einbau von 1850 m³ Oberboden gemäss Bodengutachten mindestens 2'750 Fruchtfolgeflächen geschaffen werden. Die Bodenverbesserung wird gemäss Bodengutachten sogar auf einer grösseren Fläche von 7400 m² ausgeführt. Es ist nicht vorgesehen auf der ganzen Flächen Böden mit Fruchtfolgeflächenqualität zu schaffen.

Mit der Rekultivierung des Sportplatzes Bruwald sowie der Bodenverbesserung auf dem südlichen Teil der Parzellen Nr. 994 und 995 in Grosswangen kann der Fruchtfolgeflächenverlust durch den neuen Sportplatz Gutmoos bei guter fachlicher Ausführung kompensiert werden.

Aus Sicht des Bodenschutzes kann der Teilrevision der Ortsplanung Grosswangen unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

Anträge

- Der Sportplatz Bruwald ist wie im Bodengutachten beschrieben zu rekultivieren.
- Die Terrainveränderung (inkl. Zwischendepots) zum Zweck einer Bodenverbesserung auf dem südlichen Teil der Parzelle Nr. 994 und 995 in Grosswangen ist in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu genehmigen. Die Inanspruchnahme der neuen Bauparzelle im nördlichen Bereich der Parzellen Nr. 994 und Nr. 995 der Gemeinde Grosswangen darf erst mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung der Terrainveränderung zum Zweck einer Bodenverbesserung auf den südlichen Bereich der Parzelle Nr. 994 und 995 in Grosswangen erfolgen.
- Die im bodenkundlichen Gutachten vom 1. Oktober 2015 von Felix Etterlin aufgeführten Massnahmen bezüglich bodenrelevanten Arbeiten auf den Parzellen Nr. 994, 995 und 603 in Grosswangen sind verbindlich umzusetzen.
- Für die Bodenverbesserung darf auf dem südlichen Teil der Parzellen Nr. 994 und 995, sofern im nachfolgenden Baugesuch nichts anderes deklariert wird, ausschliess-

lich die 1850 m³ ausgehobener Oberboden der nördlichen Fläche der Parzelle Nr. 994 und 995 verwendet werden. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle abgelagert werden.

- Der Umgang mit Boden in den Parzellen Nr. 603, 994 und 995 in der Gemeinde Grosswangen, insbesondere der Bodenabtrag und die Rekultivierung, haben gemäss dem Merkblatt "Umgang mit Boden" (abrufbar unter: www.umwelt-luzern.ch, Publikationen, Merkblätter) und den Rekultivierungsrichtlinien des KBS zu erfolgen. Insbesondere dürfen die Arbeiten nur bei abgetrocknetem Boden erfolgen. Die Schüttfläche ist möglichst rasch zu rekultivieren und wie im Bodenschutzkonzept vorgegeben in den ersten drei Folgejahren schonend zu bewirtschaften.
- Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten während der Bauphase wie Abtrag des Bodens, Zwischenlagerung und Management von Ober- sowie Unterbodendepots, Wiederaufbau und Zufuhr von Bodenmaterial sind durch eine ausgewiesene bodenkundliche Fachperson, eine von der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz (BGS) empfohlene Fachperson oder ein darauf spezialisiertes Ingenieurbüro, zu begleiten.
- In einem Schlussbericht ist darzustellen, dass die neu rekultivierte Fläche die Qualität von FFF besitzt. Die Änderung der FFF ist dem Raumplanungsamt zu melden.

2.4 Risikoversorge

Wir begrüssen die Änderung des Dorf- und Weilerperimeters im Gebiet Innerdorf auf Parzelle 1481. Dadurch befindet sich weniger Siedlungsfläche im Gefahrenbereich der Gasleitung.

2.5 Lärm

Obwohl bei der Ausscheidung von Sport- und Freizeitzone im Gegensatz zur Ausscheidung von Bauzonen für Bauten mit lärmempfindlichen Räumen keine lärmschutzrechtlichen Anforderungen aus USG / LSV bestehen, ist es im Sinne der Anwendung der Planungsgrundsätze aus Art. 3 Abs. 3 Bst. B RPG sinnvoll, die Sport- und Freizeitzone im Gebiet Gutmoos in möglichst grosser Distanz zum bewohnten Gebiet zu realisieren. Dies beugt möglichen Konflikten im Bereich Lärm vor. Die Beurteilung dieses Bereiches wurde unter Kap. 3.1 im Bericht für die kantonale Vorprüfung vom 22. Dezember 2015 richtig vorgenommen.

2.6 Weitere Fachbereiche

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Abfallbewirtschaftung, Altlasten, Siedlungsentwässerung und Energie geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Orts- und Regionalplanung
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 5. Februar 2016

Vernehmlassung: rawi Nr. 2015-544

**Gemeinde Grosswangen; Teilrevision Ortsplanung 2016 (u. a. Gebiete
Gutmoos und Badmatt)**

Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Zosso

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 29. Dezember 2015 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Natur, Jagd und Fischerei (Isabel Rust, Philipp Amrein)

Einzonung Parzellen 994 und 995

Wie bereits in der Vorabklärung festgehalten, liegt die geplante Einzonung auf den Parzellen 994 und 995 gemäss Inventar der Geo-Objekte von regionaler Bedeutung in einem geologisch-geomorphologischen Objekt (Glaziallandschaft Stättbach - Grosswangen - Rot). In unserer Stellungnahme vom 19. März 2015 haben wir geschrieben, dass Einzonungen im Bereich von INR-Geo-Objekten grundsätzlich nicht zulässig sind. INR-Geo-Objekte sind gemäss § 5 Abs. 1 NLG bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu schonen und zu erhalten. Ausnahmen für Teilbereiche von INR-Objekten können nur gemacht werden, sofern diese zum Beispiel aufgrund vorhandener Bauten bereits beeinträchtigt sind. Dies trifft aus unserer fachlichen Sicht für *den Teilbereich des Gutmooses*, wo die Einzonung zu liegen kommt, nicht zu. Aus diesen Gründen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Natur, Jagd und Fischerei (lawa/NJF), keine Ausnahme gewähren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme mit den Anträgen vom 19. März 2015.

Antrag

- Für den Fussballplatz ist ein Standort ausserhalb des INR-Geo-Objektes zu suchen oder es ist ein Standort zu wählen, der zumindest unmittelbar an den bestehenden Fussballplatz im Gutmoos anschliesst (z.B. Parz. 1006, 1007, 1008).

Jagd und Fischerei

Aus jagdlicher Sicht werden keine Interessen berührt. Der Trainingsplatz auf der Parzelle 603, welcher in einem Wildwechselbereichs liegt, ist aufzuheben und zurückzubauen. Für die Offenlegung des Heubächli kann eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BG über die Fischerei mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Antrag

- Der Trainingsplatz auf der Parzelle 603, welcher in einem Wildwechselbereichs liegt, ist aufzuheben und zurückzubauen. Die Dienststelle lawa ist über diesen Vollzug zu informieren.

BZR Bestimmungen bezüglich Naturschutzzone (BZR)

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass die BZR-Bestimmungen der Gemeinde Grosswangen für die Naturschutzzone nicht zweckmässig sind. Wir bitten sie dies bei der nächsten Revision zu berücksichtigen.

Art. 23, Abs. 4 BZR ist für die Naturschutzzone nicht zweckmässig. Tatsächlich schutzzieldienliche Bauten und Anlagen können über eine Ausnahme (Art. 24, Abs. 7 BZR) bewilligt werden. Erholungseinrichtungen stehen im Widerspruch zu den Naturschutzzielen. Sie sind ausserhalb der Naturschutzzone zu planen.

In Art. 23 sind die Eckpunkte der Nutzung der Naturschutzzone explizit zu nennen. Andernfalls kann die Gemeinde einen Bewirtschafter nicht belangen, wenn dieser z.B. eine Naturschutzfläche düngt oder zu früh mäht.

Anträge

- Art. 23, Abs. 4 BZR ist zu streichen.
- Zwischen Art. 23, Abs. 5 und Art. 23, Abs. 6 BZR ist der folgende neue Absatz einzufügen:
- Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:
 - Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen. Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden.
 - Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die Düngung und Beweidung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten.
 - Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Landwirtschaft (Thomas Meyer)

Gemäss dem bodenkundlichen Gutachten kann die beanspruchte FFF kompensiert werden. Deshalb keine weiteren Bemerkungen.

Wald (André von Moos)

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung 2016 tangiert keinen Wald. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen somit keine Einwände.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'P. Etter', written in a cursive style.

Pius Etter
Geschäftsstelle Iawa